

RS OGH 1997/9/9 10Ob272/97s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1997

Norm

ABGB §730 Abs2

Eur UeKindübK Art9

Rechtssatz

Die Republik Österreich hat zum Art 9 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder, BGBl 1980/313, welcher die grundsätzliche Gleichstellung von unehelichen und ehelichen Nachkommen am Nachlaß seiner Eltern statuiert, bereits anlässlich seiner Ratifizierung einen entsprechenden Vorbehalt (hinsichtlich des Erbrechtes zum Vater) erklärt, der am 3. September 1986 erneuert (BGBl 1986/584) und bisher nicht zurückgezogen wurde, also völkerrechtlich weiterhin aufrecht ist. Auch wenn diesen Vorbehalten durch das zeitlich spätere EheRÄG 1989 der Boden entzogen sein sollte, ist es doch unbedenklich, wenn der Gesetzgeber einem unehelichen Verwandten zur Geltendmachung des im Erbfolge erforderlichen Abstammungsnachweises eine Frist festgelegt hat.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 272/97s

Entscheidungstext OGH 09.09.1997 10 Ob 272/97s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108511

Dokumentnummer

JJR_19970909_OGH0002_0100OB00272_97S0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at